

AUSGABE 29/2026

TAX WEEKLY

Bundestag und Bundesrat: Neuer Tankrabatt ab dem 01.10.2026

Am 25.09.2026 haben Bundestag und Bundesrat erneut einen sog. Tankrabatt final beschlossen. Die Koalitionsfraktionen im Bundestag hatten die Regelungen zum Tankrabatt als Änderungsantrag in den Entwurf des Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetzes (VSAAG) eingefügt. Auf Bitten des Bundestages hat der Ständige Beirat des Bundesrats zugestimmt, den Gesetzesbeschluss des Bundestags unter Verzicht auf die üblichen Fristen schon in der Plenarsitzung des Bundesrats am 25.09.2026 zu beraten.

Das Gesetz sieht vor, die Energiesteuersätze für Diesel und Benzin um jeweils 14,04 Cent je Liter zu senken. Einschließlich des darauf anfallenden Umsatzsteueranteils ergibt sich daraus eine Entlastung von bis zu 17 Cent brutto pro Liter. Die Maßnahme ist befristet für den Zeitraum vom 01.10.2026 bis zum 31.12.2026. Nach Angaben der Bundesregierung würden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft damit insgesamt um rund 2,5 Mrd. Euro entlastet. Bund und Länder trügen die geplanten Entlastungen gemeinsam. Die Länder sollen dazu über einen Umsatzsteuerfestbetrag einen Beitrag in Höhe von 1,25 Mrd. Euro leisten.

Der erneute Tankrabatt wurde im Bundestag mit den negativen wirtschaftlichen Folgen des Iran-Krieges begründet. Sie zeigten sich weiterhin insbesondere in den gestiegenen Kraftstoffpreisen. Die Preise hätten zuletzt deutlich höher als noch im Sommer gelegen. Die hohen Kosten für Benzin und Diesel belasteten Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche. Das zeitweise Absenken der Steuern soll die negativen Auswirkungen des Preisschocks abdämpfen.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Bereits am 26.05.2026 hatte das BMF den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 17/2026). Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf dieses Gesetzes am 13.08.2026 beschlossen (vgl. ausführlich zu Inhalten des Regierungsentwurfs TAX WEEKLY # 26/2026).

Am 25.09.2026 hat nun der Bundesrat seine umfangreiche Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf abgegeben. Hervorgehoben seien hieraus insbesondere die folgenden Forderungen des Bundesrats:

› Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung soll § 15a EStG durch eine wirtschaftsjahrübergreifende Ermittlung des Verlustausgleichsvolumens aufgrund von Einlagen grundlegend vereinfacht werden (sog. Kapitaleinlagemodell). Gleichzeitig soll dabei aber der Verlustausgleich aufgrund bestehender Außenhaftung im Sinne des § 171 HGB abgeschafft werden.

› Der Grenzwert für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in § 6 Abs. 2 EStG soll auf 1.200 Euro erhöht und gleichzeitig der sog. Sammelposten bzw. die Poolabschreibung nach § 6 Abs. 3 EStG abgeschafft werden.

› Durch Ergänzung von § 6 Abs. 3 EStG um einen neuen Satz 4 soll eine Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch steuerneutral möglich sein. Als Reaktion auf das diesbezügliche BFH-Urteil vom 29.01.2025 (X R 35/19) soll damit die bisherige Verwaltungsauffassung wiederhergestellt werden.

› Zukünftig sollen Absetzungen für Abnutzung nach einer kürzeren als der typisierten Nutzungsdauer nur vorgenommen werden können, wenn das Gebäude bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung eine kürzere Nutzungsdauer hat (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E).

› Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften soll in § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG für alle nach dem 31.12.2026 stattfindenden Übertragungen auf die identische Beteiligungshöhe derselben Mitunternehmer verzichtet und eine Erweiterung um die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten erfolgen.

› Die Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen zum Veranlagungszeitraum der Veräußerung soll in Reaktion auf das diesbezügliche BFH-Urteil vom 09.09.2023 (IV R 9/21) geregelt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 4 EStG-E und § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG-E). Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erstmals für Besteuerungstatbestände der §§ 16 und 17 EStG anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2026 eintreten.

› Durch Streichung des § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG soll die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden können.

› Durch einen neu eingefügten § 8c Abs. 1 Satz 9 KStG soll klargestellt werden, dass neben laufenden Verlusten und Verlustvorträgen, insbesondere nach § 10d EStG, auch Verluste nach § 2a, § 15 Abs. 4, § 15a und § 15b EStG sowie vergleichbare Verluste zu den Verlusten nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG gehören.

› Der Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer soll ab 01.01.2027 von 280 % auf 300 % angehoben werden (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG-E).

Auch der Plenarantrag von Hessen fand eine Mehrheit. Danach ist der Bundesrat der Auffassung, dass es neben den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen weiterer struktureller Änderungen im Steuerrecht bedarf. Er bittet daher das BMF, in Zusammenarbeit mit den Ländern jeweils ein Maßnahmenpaket

› zu Strukturmaßnahmen im Unternehmensteuerbereich und

› zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau (Vereinfachung, Typisierung, Pauschalierung und Digitalisierung)

zu erarbeiten und entsprechende Gesetzentwürfe zeitnah vorzulegen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und inwieweit der Bundestag die vom Bundesrat geforderten Regelungen in das Gesetz aufnimmt. Der Bundestagsbeschluss in 2./3. Lesung ist dem Vernehmen nach am 13.11.2026 geplant.

BMF: Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die von künftigen Ereignissen wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere abhängen

Mit BMF-Schreiben vom 17.09.2026 setzt die Finanzverwaltung die Grundsätze des BFH-Beschlusses vom 04.09.2024 (XI R 25/21, vgl. hierzu TAX WEEKLY # 4/2025) zur steuerlichen Behandlung wertpapiergebundener Pensionszusagen um. Danach sind Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auch dann zu bilden, wenn die spätere Versorgungsleistung von der Wertentwicklung bestimmter Fonds, Wertpapiere oder einer fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung abhängt. Die Finanzverwaltung gibt damit ihre bisher im BMF-Schreiben vom 17.12.2002 vertretene restriktive Sichtweise auf, wonach Pensionsrückstellungen nur insoweit gebildet werden können, als der Versorgungsanspruch auf einer garantierten Mindestleistung beruht.

Der BFH hatte mit o.g. Beschluss vom 04.09.2024 entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auch für Pensionszusagen zu bilden sind, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine in Fondsanteile investierende Rückdeckungslebensversicherung beim Eintritt des Versorgungsfalls hat. Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung richte sich auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestleistung nach § 6a Abs. 3 EStG.

Hierzu führt das BMF-Schreiben aus, dass für Pensionsleistungen, die von künftigen ungewissen Ereignissen abhängen, wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. Eintritt des Versorgungsfalls), unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EStG die zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse (z. B. der Kurswert von Wertpapieren), mindestens jedoch eine eventuell zugesagte Mindestleistung, der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen sind.

Hinsichtlich der Bewertung von Entgeltumwandlungen stellt das BMF-Schreiben klar, dass der Mindestbarwertvergleich gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 Alt. 2 EStG nur für Entgeltumwandlungen i. S. von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) in Betracht komme, bei denen sowohl der Berechtigte in den Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes falle, als auch sachlich betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz vorliege.

Die neuen Grundsätze des Ansatzes und der Bewertung von Pensionsrückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Sollte es bei einer erstmaligen Anwendung in einem vor dem 01.01.2028 endenden Wirtschaftsjahr zu einer Erhöhung solcher Verpflichtungen kommen, wird nicht beanstandet, wenn das sog. Nachholverbot gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG nicht beachtet wird.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das BMF-Schreiben einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des steuerlichen Pensionsrückstellungsrechts darstellt und von hoher praktischer Bedeutung ist. In vielen Unternehmen werden Versorgungszusagen zunehmend mit kapitalmarktbezogenen Komponenten verbunden. Es dürften sich auch Spielräume für steuerbilanzpolitische Überlegungen bezogen auf solche Versorgungszusagen ergeben, bei denen eine Mindestleistung zugesagt wurde. Denn in diesen Fällen gestattet das BMF-Schreiben, anstelle der zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse (z. B. der Kurswert von Wertpapieren) eine niedrige Bewertung nach Maßgabe der zugesagten Mindestleistung vorzunehmen. Das Stetigkeitsprinzip dürfte jedoch einem mehrfachen Wechsel der Bewertungsmethode, Mindestleistung auf der einen Seite und höhere Kurswerte von Wertpapieren auf der anderen Seite entgegenstehen.

BFH: Steuerliche Behandlung der Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische Gesellschaft

Mit Urteil vom 20.05.2026 (IV R 37/23) hatte der BFH über die steuerliche Behandlung der Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische Gesellschaft zu entscheiden.

Im Streitfall war eine deutsche OHG (Klägerin) Inhaberin von Markenrechten und vergab Lizenzen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe. Um einen ausländischen Markt zu erschließen und dort die Verbreitung ihrer Marke zu fördern, zahlte sie einer ausländischen Konzerngesellschaft einen sog.

Markterschließungszuschuss. Durch die Marktaufbauaktivitäten sollten künftig höhere Umsätze und damit auch höhere Lizenzeinnahmen für die Klägerin erzielt werden.

Die Klägerin aktivierte den Markterschließungszuschuss im Wirtschaftsjahr 2003/2004 als immaterielles Wirtschaftsgut "Anspruch auf Weiterbetreibung des französischen Geschäfts" und schrieb ihn über 15 Jahre ab. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Zuschuss gesellschaftsrechtlich veranlasst und ein Fremdvergleich durchzuführen sei, da alle an der Gewährung des Markterschließungszuschusses beteiligten Gesellschaften im Verhältnis zueinander nahestehende Personen seien, und behandelte den Zuschuss als Entnahme. Dem folgte das Finanzgericht. Der Markterschließungszuschuss sei weder zu aktivieren und jährlich abzuschreiben noch sofort abziehbar, da er nicht aus eigenbetrieblichem Anlass gewährt worden und zudem nicht fremdüblich sei.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass das Finanzgericht den Markterschließungszuschuss zu Unrecht als (gewinnerhöhende) Entnahme behandelt habe. Bei der anzustellenden Veranlassungsprüfung seien Aufwendungen, die aus betriebsfremden Gründen getätigt würden (Entnahmen), abzugrenzen von Aufwendungen, die betrieblich veranlasst seien (Betriebsausgaben). Dabei komme es auf die Perspektive der Klägerin als leistende Gesellschaft an. Die Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische (gegebenenfalls) "nahestehende" Gesellschaft könne dem Fremdvergleich standhalten und betrieblich veranlasst i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG sein, wenn damit höhere Lizenzeinnahmen erzielt werden sollten. Im Streitfall habe die Klägerin ein berechtigtes Lizenzinteresse dokumentiert, indem sie die Vereinbarung des Markterschließungszuschusses mit einer schlüssigen Rentabilitätsberechnung unterlegt hatte, wonach die erwarteten Lizenzmehreinnahmen den gewährten Zuschuss übersteigen würden. Da für die Beurteilung der betrieblichen Veranlassung und für die Prüfung nach § 1 Abs. 1 AStG (vor der Einfügung des § 1 Abs. 3 AStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) grundsätzlich dieselben Maßstäbe gelten würden, komme auch keine Hinzurechnung nach dem AStG in Betracht.

Schließlich sei es zutreffend, dass die streitbefangenen Aufwendungen nicht dem Sofortabzug unterliegen würden, sondern wie von der Klägerin behandelt als Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts („Markterschließungsrecht") über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben seien. Der für eine Aktivierung notwendige entgeltliche Erwerb liege auch dann vor, wenn das Wirtschaftsgut durch das Erwerbsgeschäft erstmals begründet werde.

BFH: Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung

Mit Urteil vom 23.04.2026 (X R 34/21) hatte der BFH über die Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung, insbesondere über die Berücksichtigung eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts, zu entscheiden.

Im Streitfall war die Klägerin, eine Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Österreich, die alleinige Gesellschafterin der B GmbH mit Sitz im Inland. Das Vermögen der B GmbH bestand im Wesentlichen aus Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften. Mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011 wurde die B GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Die gemeinen Werte der übergehenden Wirtschaftsgüter wurden mit Hilfe eines Gutachtens nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) ermittelt. Dabei wurde ein negativer DCF-Wert als Unternehmensgesamtwert per 01.01.2012 festgestellt, den die B GmbH in ihrer steuerlichen Schlussbilanz als negativen Geschäfts- oder Firmenwert auswies.

Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der negative Geschäfts- oder Firmenwert nicht anzusetzen sei, da der Substanzwert des Betriebsvermögens die steuerliche Wertuntergrenze sei. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Für die Ermittlung des Verschmelzungsergebnisses seien in der steuerlichen Schlussbilanz der B GmbH die auf die Klägerin übergegangenen Wirtschaftsgüter einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2006 mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Anzusetzen seien dabei sämtliche Wirtschaftsgüter, namentlich Passiva, auch wenn sie im Übrigen einem bilanzsteuerrechtlichen Ansatzverbot unterliegen würden, wie dies beispielsweise bei Drohverlustrückstellungen der Fall sei.

Auch ein nicht entgeltlich erworbenes oder selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut, insbesondere ein Geschäfts- oder Firmenwert, falle grundsätzlich unter die Ansatzpflicht. Letzterer stelle eine Residualgröße dar, indem der gemeine Wert der übertragenen aktiven und passiven Einzelwirtschaftsgüter vom gemeinen Wert der übertragenen Sachgesamtheit (d.h. des gemeinen Werts der verschmolzenen Gesellschaft) abgezogen werde. Allerdings könne kein negativer Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt werden, da er zum einen nicht die Voraussetzungen eines bilanzierungsfähigen Wirtschaftsguts erfülle. Zum anderen könne der Wert dieser Residualgröße auch schon deshalb nicht negativ werden, weil der Substanzwert als Mindestwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG) auch bei der Ermittlung des gemeinen Werts der übertragenen Sachgesamtheit zugrunde zu legen sei.

Die Erfassung eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts bei der übertragenden Körperschaft und aufgrund der Wertverknüpfung zugleich bei der übernehmenden Körperschaft (§ 12 Abs. 1 UmwStG) würde zudem zu einer nicht gerechtfertigten Inkonsistenz gegenüber der Bewertung auf Gesellschafterebene führen. Da das UmwStG für die Anteile an der übertragenden Körperschaft eine Veräußerung zum gemeinen Wert fingiere und hierbei der Substanzwert jedenfalls die Bewertungsuntergrenze darstelle, sei zur Sicherstellung eines wertmäßigen Gleichlaufs zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterebene die Ansatzfähigkeit eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts in der steuerlichen Schlussbilanz ausgeschlossen.

Der BFH verneint zudem die Möglichkeit, das angestrebte Ergebnis über alternative bilanzielle Maßnahmen zu erzielen. Sowohl eine Abstockung der gemeinen Werte als auch die Passivierung eines Ausgleichspostens kämen nicht in Betracht. Denn solche bilanziellen Wertanpassungen würden voraussetzen, dass ein derivativer Erwerb gegen eine bezifferbare Gegenleistung erfolgt sei, während demgegenüber der Ansatz in der Verschmelzungsbilanz lediglich auf der Ermittlung des gemeinen Werts beruhe. Würde man gleichwohl solche bilanziellen Maßnahmen zulassen, liefe dies auf eine Umgehung der Substanzwertuntergrenze hinaus.

Das Finanzgericht soll nun aber prüfen, ob im konkreten Fall in der steuerlichen Schlussbilanz Passivierungsmöglichkeiten bestehen, die in einer allgemeinen Steuerbilanz nicht bestünden. So schien es dem Senat nicht ausgeschlossen, dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder Drohverlustrückstellungen zu bilden sein könnten. Die Feststellungen des Finanzgerichts ließen insoweit jedoch keine abschließende Würdigung zu.

Dieses BFH-Urteil ist für die umwandlungssteuerliche Praxis von erheblicher Bedeutung. Gerade bei Verschmelzungen von Holdinggesellschaften und Konzernobergesellschaften wird die Bewertung selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter künftig stärker in den Mittelpunkt rücken. Gleichzeitig werden Gestaltungsoptionen eingeschränkt, die auf die Einbeziehung negativer Unternehmenswerte oder nicht passivierbarer steuerlicher Verpflichtungen ausgerichtet sind. Dies

dürfte regelmäßig dazu führen, dass die gemeinen Werte der übertragenden Gesellschaft höher ausfallen und sich entsprechend auch die steuerlichen Übertragungswerte erhöhen.

Alle am 24.09.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 37/23	20.05.2026	Steuerliche Behandlung der Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische Gesellschaft
V R 17/24	21.05.2026	Zur Vermittlungsleistung in Abgrenzung zum Eigengeschäft
VIII R 13/24	23.06.2026	Reisekostenrechtliche Betriebsstätte eines Selbständigen
VIII R 15/24	19.05.2026	Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten eines Selbständigen
X R 34/21	23.04.2026	Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung

Alle am 24.09.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 38/23	18.06.2026	Zur Gewinngrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG
IV R 4/26	20.05.2026	Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 20.05.2026 IV R 37/23 - Steuerliche Behandlung der Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische Gesellschaft
VI R 17/25	27.08.2026	Versäumung der Revisionsfrist; keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verschuldens des Prozessbevollmächtigten
X B 3/26	02.09.2026	Pflicht zur Anpassung des Folgebescheids an einen Grundlagenbescheid bleibt trotz Nichtauswertung des Grundlagenbescheids in einem früheren Folgebescheid bestehen

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.